- 61. Bur Auslegung bes § 7 Abs. 3 bes Kraftfahrzeuggesetes bom 3. Mai 1909.
- VI. Zivilsenat. Urt. 1. 13. März 1919 i. S. A. (Bekl.) w. L. (KL). Rep. VI. 357/14.
 - L Landgericht I München. U. Oberlandesgericht baselbst.

Am 24. September 1912 suhr ber Krastwagensührer R. bes Beklagten mit bessen Krastwagen wegen einer Reparatur zu einem Münchener Handwerksmann. Nach Erlebigung ber Reparatur holte er mit bem Krastwagen in einer Wirtschaft einige Bekannte ab und suhr mit ihnen nach ber Oktobersestwiese. Bei ber Kücksahrt von da zur Stadt bremste N. ben Wagen wegen eines Rabsahrers, ber vor ihm die Straße querte, so daß der Wagen ind Schleubern geriet und hinten nach rechts gerissen wurde. Dadurch wurde der Kläger, der hinten rechts am Kraftwagen in der gleichen Richtung auf einem Fahrrade suhr, vom Rade und auf die Straße geworsen. Wegen der ihm hierdurch verursachten Berletzungen nahm der Kläger den Beklagten auf Schadensersat in Anspruch.

Das Landgericht stellte sest, daß ber Beklagte den dem Kläger durch den Unfall entstandenen Vermögensschaden zu ersehen habe. Die Berufung des Beklagten wurde zurückgewiesen, ebenso seine Revision.

lettere aus jolgenden

Grunben:

"Die Revision bezeichnet als verlett ben Abs. 8 des § 7 KBG., wonach bann, wenn bas Fahrzeug ohne Wissen und Willen bes Fahrzeughalters von einem anderen in Betrieb gesets wird, dieser

anftelle bes halters zum Schabenserfage verpflichtet ift.

Rach ber bisberigen Rechtsprechung bes erkennenben Senats ftellt eine Abweichung von bem vorgeschriebenen ober burch ben Auftrag von felbst gegebenen Wege, bie ber Rraftwagenführer nach ber vom Salter gewollten ober jebenfalls nicht gegen beffen Billen erfolgten Inbetrieb. sekung bes Kahrzeugs eintreten läßt, eine neue Inbetriebsetzung an fich nicht bar; vielmehr hanbelt es fich hierbei nur um eine Fortsetuna und Ausbehnung berfelben Betriebstätigkeit bes Bagens außerhalb ber vorgeschriebenen Weglinie. Hieran wird auch baburch nichts geanbert, daß bie Betriebstätigkeit, etwa burch ben Aufenthalt bes Kabrzeuglenters in Birtichaften ober au Geschafts- und Brivatbesuchen. Unterbrechungen erfährt, es sei benn, daß die Unterbrechung eine vollständige Inruhesehung bes Fahrzeugs, eine Beenbigung ber Reise bebeuten murbe. Db letteres zutrifft, entscheibet fich nach ben Umftanben bes einzelnen Falles; fefte, allgemein gultige Grunbfate laffen fich barüber, unter welchen Boraussehungen die Fahrtunterbrechung eine völlige Inruhefepung bes Fahrzeugs und bie Wieberaufnahme ber Fahrt eine neue Inbetriebsetzung bebeute, nicht aufftellen. Reinenfalls ergibt fich bie pollige Anruhesetung bes Fahrzeugs in bem foeben erwähnten Sinne lebiglich baraus, daß ber Motor für bie Dauer ber Unterbrechung abgekurbelt ift; ebensowenig ist entscheibenb, ob bie Bartezeit fich nur auf wenige Minuten ober auf Stunden erftredt. Die Befreiuna bes Kabrzeughalters von der Haftung auf Grund des § 7 Abs. 3 tritt nicht bei einer Abweichung bes Lenters vom Willen bes Salters überhaupt, fonbern nur bann ein, wenn bie Inbetriebsetzung bes Rraftfahrzeugs, die Unternehmung ber Jahrt ohne Wiffen und Billen bes Halters, gegen beffen Willen erfolgt ift.

Von biesen insbesondere in den Entscheidungen RGB. Bb. 77 S. 348 und Seufferts Arch. Bb. 69 Nr. 174 ausgesprochenen Grundsätzen abzugehen, hat der Senat keinen Anlaß. Ihre Anwendung auf ben porliegenden Fall führt ju bem Ergebnis, daß von bem Beginne ber Fahrt jum Sattler bis jum Gintritt bes Unfalls bes Rlagers eine weitere, neue Inbetriebsetzung bes Fahrzeugs nicht ftattgefunden hai. Der Rraftwagen mar mahrend ber verschiebenen Sahrtunterbrechungen beim Sattler, bei ber Abholung ber Bekannten gur Refimiefe und auf ber Feftwiese - nicht gang außer Tatigfeit gestellt, nicht in ben Buftand völliger Betriebsrube zurudverfett, mochte ber einzelne Aufenthalt furgere ober langere Beit gebauert haben und ber Motor beim Salten jeweils abgeftellt gewesen sein ober nicht. Das Fahrtunternehmen, bas mit ber Subetriebsehung bes Wagens für bie Sahrt jum Sattler begonnen hatte, war auch nach Erreichung ber Oftoberfestwiese noch nicht beenbigt, ebensowenig bei ber Rudfahrt gur Stabt, als ber Unfall fich

ereianete.

Die Inbetriebsetzung geschah, wie bas Berufungsgericht feftstellt, mit bem Willen bes Beklagten; benn biefer hatte - fo heißt es im Urteile - nichts bagegen einzuwenden und war ftillschweigend bamit einverftanben, baß D. mit bem Kraftwagen bie gabrt jum Sattler gum Bwecke ber Reparatur unternahm. Die Fahrt auf Die Festwiese mit feinen Bekannten hat R. bagegen nach ber Feststellung bes Berufungsgerichts wiber ben Billen bes Beklagten gemacht. Die Sache liegt hiernach, ba bie Reparatur beim Sattler wirklich erlebigt murbe, feinenfalls fo, bağ ber Bagenführer einen erlaubten gwed nur als Bormanb benützt hatte, um bas Sahrzeng von Anfang an zu einem anberen . Brecke in Betrieb fegen und verwenden gu tonnen. Auf biefe Geftaltung braucht baber nicht eingegangen zu werben. Sier erfolgte bie Inbetriebsetzung unb bie Musführung ber Fahrt in ihrem erften Teile gu einem erlaubten Zwecke und erft bie Fortfetung verftieß gegen ben Willen bes Fahrzeughalters. Diese Auffaffung versucht bie Revision burch ben hinweis barauf zu erschuttern, baß bie ganze bamals unternommene Fahrt eine Ginbeit barftelle und bas Ginverftanbnis bes Be-Klagten mit biefer Fahrt im gangen nicht angenommen werben konne, weil D. bas Fahrzeug nicht nur zu ber Fahrt zum Sattler, sonbern auch zu bem weiteren, unerlaubten Zwecke, ber Sahrt nach ber Ottoberfestwiese, in Betrieb gesetzt habe. Dem Angriff ist jedoch ber Erfolg ju versagen. Es mare Sache bes Beklagten gewesen, eine berartige Behauptung in ben fruheren Inftanzen aufzustellen und Beweis bafur anzutreten. Dies ift aber nach bem Tatbeftanbe bes Berufungsurteils nicht geschehen, und auch in ben Schriftfagen bes Beklagten ift ein foldes Borbringen nicht enthalten. Im gegenwärtigen Rechtszuge tann bicfes tatfachliche Borbringen nicht nachgeholt werben. Im ubrigen wurde baburch, bag R. icon bei ber Inbetriebsetzung bes Bagens neben ber Abficht, zweds Erlebigung ber Reparatur jum Sattler gu fahren, gur nachherigen Abholung feiner Befannten und gur Fortfetung ber

Fahrt mit dem Ziele der Festwiese entschlossen gewesen sein sollte, an dem oben Erörterten nichts geändert. Denn die Indetriedsetung zum Zwecke der Bornahme der Reparatur und die Fahrt zum Sattler geschahen nach wie vor zu erlaubtem Zwecke; das insoweit vorhandene Einverständnis des Fahrzeughalters wurde durch den von der Revision angenommenen inneren Borgang, das Bestehen der erwähnten weiteren Absicht dei R., nicht ausgehoben."...